

Anlage 7



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Postfachanschrift
29439 Lüchow (Wendland), Postfach
Hausanschrift
29439 Lüchow (Wendland), Königsberger Straße 10

Telefon Vermittlung 05841/120-0
Telefon Durchwahl 05841/120-376
Telefax 05841/120-379

Internet www.luechow-dannenberg.de
E-Mail landrat@luechow-dannenberg.de

Datum 20. Januar 2012

An die Damen und Herren
Kreistagsabgeordneten
des Landkreises Lüchow-Dannenberg

nachrichtlich
an alle
Damen und Herren
Bürgermeister(innen) Gemeinde- und
Stadtdirektor(innen) sowie
Samtgemeindebürgermeister
im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Zukunftsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren

vereinbarungsgemäß überreiche ich Ihnen eine Ausarbeitung zu denkbaren
Beschlussvarianten für Ihren weiteren Meinungsbildungsprozeß.

Mit freundlichen Grüßen

Miquel Kruus

Zukunftsvertrag

Das Land Niedersachsen und die Kommunalen Spitzenverbände haben am 17.12.2009 den sogenannten „Zukunftsvertrag“ abgeschlossen.

Ein wesentlicher Kernpunkt dieses Vertrages ist die unter Nr. 5 vereinbarte Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Diese soll Kommunen gewährt werden, die trotz erheblicher Konsolidierungsbemühungen nicht in der Lage sind, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Die Entschuldungshilfe beträgt bis zu 75 % der aufgelaufenen Kassenkredite. In den Genuss sollen solche strukturschwachen Kommunen kommen,

- a) welche zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung Fusionen mit anderen Gebietskörperschaften oder
- b) die Umwandlung von Samtgemeinden in Einheitsgemeinden anstreben.
- c) Zugleich sollen Kommunen unterstützt werden, die ihre dauernde Leistungsfähigkeit trotz extremer Kassenkreditverschuldung auch ohne Fusion wiederherstellen können.

In dem Entschuldungsvertrag ist insbesondere die nachhaltige Wirkung einer entsprechenden Entschuldung sicherzustellen.

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 beschlossen, beim Land einen Antrag auf Unterstützung zur Eigenkonsolidierung zu stellen. Ein Haushaltsausgleich sollte bei der bestehenden Finanzverteilung bei der Finanzierung von Kindertagesstätten mit der gemeindlichen Ebene erreicht und Kreisumlageerhöhungen vermieden werden. Kürzungen im Bereich schulischer und musischer Bildung sollen nicht stattfinden. Die Sinnhaftigkeit der Strukturen des Naturparks Elbhöhen-Wendland sollte überprüft werden. Zur Kreistagssitzung im September erwartete der Kreistag die Vorlage einer auf diese Weise ermittelten ausgeglichenen Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2014 als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Land.

Der Kreistagsbeschluss vom 05.07.2011 korrespondierte mit der Verwaltungsvorlage 2011/097 vom 04.05.2011. Dort wurde ausgehend von einem strukturellen Defizit des Jahres 2011 von rund 9 Mio. Euro u.a. die weitere Abschmelzung freiwilliger Leistungen (Reduzierung der Zuschüsse an die Tourismusgesellschaft – EWT -, die Musikschule und den Naturpark) in Höhe von 300.000 Euro sowie eine Erhöhung der Kreisumlage um 6 Punkte = 2 Mio. Euro vorgeschlagen.

Sowohl die vorgenannte Verwaltungsvorlage als auch die durch Kreistagsbeschluss vorgegebene Richtung ist von einem Einvernehmen mit der gemeindlichen/samtgemeindlichen Ebene abhängig.

Der Rückzug des Landkreises aus EWT und Naturpark ist nach den Grundlagenverträgen bestenfalls freiwillig mit den Samtgemeinden möglich, wenn diese sozusagen die entstehende Lücke füllen und dadurch entstehende Mehrlasten übernehmen. Gleiches gilt für Verschiebungen bei den Jugendhilfeverträgen. Der Landkreis trägt dort heute 75 % = ca. 3,8 Mio. Euro. Eine Verschiebung auf das Verhältnis 50/50 zwischen Landkreis und Samtgemeinden würde möglicherweise bereits das Finanzproblem des Landkreises lösen können, bedeutet aber ebenfalls eine Verschiebung zu Lasten der Samtgemeinden, die

von einer nur freiwillig möglichen Vertragsänderung abhängt; auf jeden Fall aber durch höhere Samtgemeindeumlagen finanziert werden müsste. Dieser Schritt wiederum bedeutet bei der Gemeindeebene – soweit keine freie Spitze vorhanden ist – die Erhöhung der Realsteuerhebesätze. Das Gleiche gilt für eine Erhöhung der Kreisumlage, auch diese müsste auf die gleiche Weise ggfls. durch Steuererhöhungen „durchgereicht“ werden.

Diese erkennbaren Notwendigkeiten waren noch vor der Kreistagssitzung – und zwar am 09.06.2011 – und nach dem bestehenden Kreistagsbeschluss vom 05.07.2011 am 15.09.2011 Gegenstand von Aussprachen und Meinungsbildungen in der Bürgermeister-Dienstbesprechung mit allen Mitgliedsgemeinden. Zeigte das Stimmungsbild am 09.06.2011 noch eine verhalten freundliche Tendenz zur Zustimmung, so wendete sich dieses Bild in der Dienstbesprechung am 15.09.2011 deutlich. Mit breiter Mehrheit hielt die Bürgermeister-Dienstversammlung den aufgezeigten Konsolidierungsweg für nicht gangbar. Umlage-/Steuererhöhungen wurden weitgehend eher als nicht machbar angesehen. Alternativ wurde unverhohlen die Konsolidierung der Finanzen durch schleunige Einleitung von Kreis-Fusionsgesprächen gefordert.

Zur Erlangung einer Verbindlichkeit wurden die Samtgemeindebürgermeister mit Schriftsatz vom 26.08.2011 ersucht, für ihre Samtgemeinde schriftlich verbindlich zu erklären, ob diese bereit sein wird, zur Erlangung eines ausgeglichenen Kreishaushaltes eine Änderung der bestehenden Jugendhilfevereinbarungen vorzunehmen sowie bei einem Teilrückzug des Landkreises aus EWT und Naturpark die daraus entstehenden Deckungslücken zu übernehmen.

Antworten auf diese schriftliche Anfrage stehen bis heute aus. Dem Vernehmen nach besteht zumindest in der Samtgemeinde Elbtalaue eine andere Beschlusslage, die einem derartigen Lösungsansatz relativ konträr gegenüber steht. Aus diesen Gründen konnte auch dem Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2011 kein abgestimmtes Antragskonzept für die Entscheidungskommission des Landes vorgelegt sondern lediglich mit einer Info-Vorlage (vergl. Nr. 2011/193) über Zwischenstände unterrichtet werden.

Der Zukunftsvertrag des Landes mit den Kommunalen Spitzenverbänden war ursprünglich befristet bis zum 31.10.2011 (mittlerweile erfolgte eine Verlängerung bis zum 31.03.2013). Bis zum 31.10.2011 haben sowohl der Landkreis als auch die Samtgemeinden Elbtalaue und Lüchow einen Antrag auf Entschuldungshilfe dem Grunde nach gestellt. Erste Gespräche wurden sowohl mit Vertretern des Landes als auch der Kommunalen Spitzenverbände aufgenommen. Es zeichnet sich ab, dass zumindest die Samtgemeinde Elbtalaue eine Haushaltskonsolidierung unter Korrespondenz mit dem Kreishaushalt anstrebt. Offenbar wird zum Ausgleich des Samtgemeindehaushaltes Elbtalaue eine schrittweise Senkung der Kreisumlage um 15 Punkte in 3 Jahren erwartet.

Mittlerweile liegen auch die Haushaltsdaten 2012 der Beteiligten vor. Danach ergibt sich folgendes Bild:

– Landkreis Lüchow-Dannenberg	=	- 4.686,000 Euro	
– Samtgemeinde Elbtalaue	=	- 1.678.400 Euro	
– Samtgemeinde Lüchow	=	- <u>485.000 Euro</u>	*
Gesamtfehl	=	- 6.849.400 Euro	

* Die Zahlen stellen eine Momentaufnahme zum Jahreswechsel 2011/2012 dar. Nur der Haushalt des Landkreises ist bisher beschlossen. Die weiteren Zahlen unterliegen noch Schwankungen. So wird die Samtgemeinde Lüchow nach dem Stichtag 20.01.2012 vermutlich keinen Fehlbetrag ausweisen. Andererseits sind gemeindliche Fehlbeträge nicht enthalten.

Bei Erreichen von Regelungen des Zukunftsvertrages wären folgende Zinseinsparungen denkbar (75 % der Kassenkreditlage auf das Jahr 2009 bezogen):

– Landkreis Lüchow-Dannenberg	=	2,4 Mio.	Euro
– Samtgemeinde Elbtalau	=	575 T	Euro
– Samtgemeinde Lüchow	=	<u>200 T</u>	<u>Euro</u>
Gesamtfinanzhilfe/Jahr	=	3,175 Mio.	Euro

Die Differenz dieser beiden Beträge = 3.674.400 Euro kann verlässlich als der Betrag angenommen werden, der im Landkreis Lüchow-Dannenberg in den nächsten Jahren zu konsolidieren wäre, um in den Genuss der Entschuldungshilfe des Landes über abzuschließende Zukunftsverträge zu gelangen.

Diese These lässt sich wie folgt begründen:

Die deutlich verbesserten Haushaltszahlen 2012 resultieren im Wesentlichen aus den Wirtschaftszahlen 2010. In 2011 ist die Deutsche Wirtschaft noch weiter gesundet und erreichte eine Wachstumsrate von 3 %. Dies spricht für eine noch weiter verbesserte Haushaltslage der Kommunen ab 2013. Hinzu kommt noch die anwachsende Transferzahlung des Bundes für die Grundsicherung im Alter in den Jahren 2013 und 2014. Andererseits wird momentan eine Stagnation der Wirtschaftsleistung bzw. sogar leichte Einbrüche prognostiziert. Die fortdauernde Eurokrise lässt allerdings erwarten, dass die gesamten privaten Haushalte ihr Sparverhalten (wie bereits in den letzten Monaten) weiter verändern werden. Es wird vorrangig nicht weiterhin in Baranlagen agiert werden, sondern vielmehr in wertbeständigem Konsum. D.h. es wird vorrangig in langlebige Konsum- /oder Investitionsgüter angelegt werden. Dies führt weiterhin zu einer Vollauslastung des gesamten Handwerks einschließlich der gesamten Zulieferindustrie. Handwerk und einschlägige Zulieferer werden sich als Garant für Stabilität im Lande weiterhin erweisen und Stagnation bei exportabhängiger Industrie abfedern.

All das spricht fast dafür, noch optimistischer zu agieren und noch eine weitere Verbesserung der Haushaltsdaten ab 2013 einzurechnen. Andererseits zeigen erste Entwicklungen im Sozialhaushalt des Landkreises, dass Kosten für die Altenhilfe sowie für die Eingliederungshilfe nicht zu halten sind und weiter ansteigen werden. Dies begründet sich bei der Altenhilfe mit der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung generell aber auch mit zunehmenden Fällen von Billiglöhnern, die im Alter nicht ausreichend abgesichert sind bis hin zu deren kostenaufwändiger Heimunterbringung. In der Eingliederungshilfe sind Kostensteigerungen durch die ersten Generationen mehrfach- / und schwerst-behinderter Personen im Rentenalter zu erkennen.

Nach alledem entspricht es einer ausgewogenen Betrachtung/Abwägung bei den Berechnungen zur Erlangung von Hilfen aus dem Zukunftsvertrag die Haushaltsdaten 2012 zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass kreisweit eine Deckungslücke von rund 3,6 Mio. Euro zu schließen ist.

Variante 1

Es wird keine Möglichkeit mehr gesehen, auf der Kostenseite von Landkreis und Samtgemeinden nennenswerte Einsparungen zu erzielen. Das bedeutet, dass das Schließen der Finanzlücke durch Einnahmeverbesserungen erzielt werden muss. Zu diesem Zwecke scheint die Aufstellung von 5 weiteren Geschwindigkeitsmessanlagen unstrittig zu sein (hierin liegt dann allerdings ein Systemwandel! Die bisherigen Einrichtungen können alle auch verkehrsbedingt – Unfallschwerpunkte – begründet werden. Die Ausweitung dieser Einrichtungen würde nun schwerpunktmäßig der Einnahmebeschaffung dienen). Je „Blitzer“ kann eine Jahreseinnahme von 120.000 Euro angenommen werden. Das bedeutet bei 5 Anlagen eine Einnahmeverbesserung von 600.000 Euro. Damit bleibt eine Deckungslücke von 3 Mio. Euro. Diese wäre durch Steuereinnahmen/Steuererhöhungen zu schließen. Da der Gewerbestandort Lüchow-Dannenberg bereits schwierig genug einzuschätzen ist, scheidet die Gewerbesteuer bei dieser Betrachtung aus. Es verbleibt eine entsprechende Anhebung von Grundsteuer A + B.

Die Anhebung der Grundsteuer A + B um 10 %-Punkte bedeutet in Summa kreisweit eine Einnahmeverbesserung von 193.336 Euro (siehe Anlage 1). Um die notwendige Einnahmeverbesserung von 3 Mio. Euro zu erreichen, wäre demnach eine Anhebung der Grundsteuer A + B um 150 %-Punkte kreisweit notwendig. Die wohl notwendige Staffelung in den Samtgemeinden entsprechend deren unterschiedlicher Verschuldungsgrade ist dabei noch nicht berücksichtigt!

Zu dieser Variante muss angemerkt werden, dass derzeit die Stadt Hitzacker den höchsten Hebesatz mit 460 v.H. anwendet. Dort wäre eine Steigerung auf 610 v.H. durchzuführen nach der obengenannten Betrachtung. Selbst wenn eine derartige Variante einvernehmlich im gesamten Landkreis von allen Kommunen getragen würde, kam in einem Spitzengespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden (die im Lenkungsgremium zum Zukunftsvertrag vertreten sind) in Hannover am 09.01.2012 der Hinweis, dass eine Zustimmung zu einer derartigen Lösung ungewiss sei. Die Bedenken wurden damit begründet, dass in diesem Falle die strukturschwächste Region Niedersachsens zur Eigenrettung die höchsten Realsteuerhebesätze in Niedersachsen (weit über dem Landesdurchschnitt) anböte, was möglicherweise nicht mehr mit der Landesverfassung vereinbar wäre.

Variante 2

Landkreis und Samtgemeinden bemühen sich in einem gemeinsamen und kooperativen Konzept um Konsolidierung und damit Erlangung der Finanzhilfen aus dem Zukunftsvertrag. Die dafür notwendige Verbesserung der Kostenseite um 3 Mio. Euro soll wie folgt erreicht werden:

- Erhöhung der Grundsteuern A + B kreisweit um 50 %-Punkte = Einnahmeverbesserung ca 1. Mio. Euro.
- Intensivierung der Zusammenarbeit der Verwaltungen (Kreishaus, Rathäuser), um alle ähnlich oder gar gleichgelagerten Tätigkeiten nur durch eine Organisationseinheit wahrzunehmen bzw. sogenannte Querschnittsaufgaben zusammenzufassen. Hierzu sind die Möglichkeiten des NkomZG (Zweckverbände) sowie des § 5 des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes (Verwaltungsgemeinschaften) konsequent zu nutzen. Durch diese Möglichkeit muss eine Stellenreduktion von mindestens 20

Stellen möglich sein. Der mittlere Gesamt-Brutto-Aufwand je Stelle kann mit 50.000 Euro angenommen werden. Daraus resultiert eine Kostenverbesserung von 1 Mio. Euro.

- Massiver Eingriff in den Kreishaushalt durch Einsparungen im Schul- und Jugendhilfehaushalt.

Durch konsequentes Umsetzen verschiedener Schritte bei der Schülerbeförderung sowie bei den Schulstandorten ließen sich relativ kurzfristig bis zu 870.000 Euro einsparen. Der Einfachheit halber wird hierzu auf einen Prüfvermerk des Fachdienstes 40 – Schulen – in der Kreisverwaltung vom 16.01.2012 verwiesen, der hier als Anlage 2 beiliegt.

Für den gesamten Jugendhilfeeat wurde bereits ein neuer Weg eingeleitet. Dieser bedeutet, dass mit mehr Personal Sachaufwand eingespart werden soll. In einer Zielvereinbarung zwischen Leitung der Kreisverwaltung und dem Fachdienst Jugend wurde vereinbart, dass zunächst ein Festhalten der Kosten (Stagnation) zu erreichen ist (dieses Ziel ist eingetreten!) und in 2012 eine Kostenreduktion von ca. 320.000 Euro und in 2013 eine Kostenreduktion von ca. 680.000 Euro anzustreben ist. Die fachliche Umsetzung wird durch ein betriebswirtschaftliches Controlling scharf begleitet (siehe Anlage 3).

Im Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen – könnte durch scharfes Durchgreifen in den einzelnen Zahlungssegmenten eine Einsparung von 434.000 Euro erzielt werden. Hierzu wird auf die schriftliche Stellungnahme des Fachdienstes vom 17.01.2012 verwiesen, die diesen Ausführungen als Anlage 4 beiliegt.

Durch lenkende Beschlussfassung des Kreistages könnte aus diesen aufgezeigten Möglichkeiten ein geschickter und zumutbarer „Mix“ entwickelt werden, der zur Einsparung von 1 Mio. Euro führt.

Die vorgeschlagene Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Kreishaus und Rathäusern durch Bildung von Verwaltungsgemeinschaften war Gegenstand einer intensiven Aussprache und Meinungsbildung in der HVB-Runde zwischen Landrat und Samtgemeindebürgermeistern am 16.01.2012. Dort wurde diesem Vorschlag im Ergebnis starke Reserviertheit entgegengebracht mit der geringen Hoffnung, derartige Lösungen mit deutlichen Kostenreduzierungen erreichen zu können.

Variante 3

Eine Gemeinsamkeit zwischen Kreis- und Gemeinde-/Samtgemeindeebene wird nicht verfolgt. Der Landkreis legt ein Antragskonzept zur Erlangung von Entschuldungshilfen vor, das nicht direkte Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hat, d.h. weder Kreisumlage-/Steuererhöhungen noch Aufwandsverschiebungen werden vorgesehen. Für diese Variante ergibt sich folgende Zahlenbetrachtung:

Strukturelles Fehl Landkreis	= 4.686.000 Euro
denkbare Schuldenhilfe	= <u>2.400.000 Euro</u>
zu konsolidierende Haushaltsunterdeckung	2,2 Mio. Euro
denkbare Einnahmeverbesserung durch 5 weitere Geschwindigkeitsmessenlagen	= <u>600.000 Euro</u>

weiterhin zu konsolidierende Haushaltsunterdeckung = 1,6 Mio. Euro

Schon unter der vorstehenden Variante 2 wurden Einspar Schritte im Schul-, Sozial- und Jugendhaushalt des Landkreises aufgezeigt (vergleiche Anlagen 2, 3 und 4). War für Variante 2 noch das Erreichen einer Einsparung von 1 Mio. Euro aus diesen Einschnitten ausreichend, so müsste hier für Variante 3 – Eigenkonsolidierung des Landkreises ohne gemeindliche/samtgemeindliche Abhängigkeit – die gesamte Bandbreite der in den Anlagen 2 – 4 aufgezeigten Einschnitte beschlossen und umgesetzt werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Kreishaushalt schrittweise von 2012 bis 2014 erheblich profitiert von der Erstattung des Bundes für die Kosten der Grundsicherung im Alter. Dieser Zahlungstransfer ist zur Erreichung eines ausgeglichenen Kreishaushaltes notwendig und wird bei diesen Kostenbetrachtungen auch voll dem Landkreis zugeordnet, da er allein die Kosten trägt und bisher getragen hat. Die gemeindliche/samtgemeindliche Ebene erwartet hier eine Beteiligung an der Kostenerstattung, mit der Begründung, dass man bisher über die Kreisumlage an diesen Kosten der „Sozialhilfe“ beteiligt war. Da der Kreishaushalt in all den Jahren defizitär und unterfinanziert war und die Kreisumlage dem Haushaltsgrundsatz der „Gesamtdeckung“ folgend als allgemeines Deckungsmittel zur Finanzierung des gesamten Kreishaushaltes gilt und galt, folgt die Kreisverwaltung diesen Argumenten nicht und sieht keinen (auch keinen moralischen) Anspruch der gemeindlichen/samtgemeindlichen Ebene auf Beteiligung an den Bundeserstattungen für die Grundsicherung im Alter.

Sollte die Haltung des Landkreises zu diesem Thema nicht haltbar sein, so liegt hierin ein gewisses Risiko für die unter dieser Variante 3 angestellten Kostenbetrachtungen.

Variante 4

Es wird keine Möglichkeit gesehen, sich einer der vorstehenden Varianten 1 – 3 zu öffnen, da diese mit massiven Steuererhöhungen bzw. tiefen Einschnitten in das bisherige Leistungsspektrum der kommunalen Ebene – insbesondere des Landkreises – verbunden sind. Andererseits muss gesehen werden, dass diese als nicht tragfähig erachteten Einschnitte die Begleiterscheinung für erhebliche Finanzhilfen des Landes in Höhe von kreisweit ca. 110 Mio. Euro sind. Kann diese Finanzhilfe nicht erlangt werden, muss die Region weit erheblichere Lasten weiterhin tragen und abtragen. Die Folgen für Grundstückseigentümer, die diese Lasten im Wesentlichen über Grundsteuern tragen müssten, sind völlig unübersehbar. Andererseits sind diese Schuldenlasten des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus einem rechtsgültigen und verfassungskonformen staatlichen Finanz-, Finanzierungs- und Finanzverteilungssystem erwachsen und müssen deshalb als das „Päckchen“ angesehen werden, das die Region Lüchow-Dannenberg selbst zu tragen hat. Aus diesen Gründen darf kein Zweifel daran bestehen, dass die Teilnahme am Zukunftsvertrag ohne Alternative ist und unbedingt erreicht werden muss. Zu diesem Zweck ist die Fusion mit einem niedersächsischen Nachbarkreis anzustreben. Die verbindliche Beschlussfassung dazu sollte schnellstmöglich auf Basis der Empfehlungen des Gutachters Prof. Dr. Hesse erfolgen. Als Fusionszeitpunkt sollte sinnvoller Weise der Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode, also der 01.11.2016, festgelegt werden. Die Zwischenzeit ist zu nutzen um Fusionsmodalitäten und organisatorische Schritte sowohl mit dem Land Niedersachsen als auch mit dem Partnerlandkreis zu verhandeln, die sowohl in den abzuschließenden Zukunftsvertrag, als auch in einen notwendigen begleitenden Gebietsänderungsvertrag einzufließen haben.

Variante 5

Bereits durch das sogenannte „Weber“-Gutachten vom 19. März 1969 wurde eine Neuordnung der kommunalen Landschaft in Niedersachsen untersucht und vorgeschlagen. Nach Abschluss der Gemeindereform von 1972 stand Mitte der siebziger Jahre die Neuordnung der Landkreise an. Die SPD-geführte Landesregierung sah auf Basis definierter Leitbilder für die Kreisebene eine Fusion der beiden Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg vor. Diese Fusion wurde 1975 bereits öffentlich verkündet. Unerwartet vereinbarte die neue CDU/FDP-Landesregierung im Koalitionsvertrag vom 05.12.1976 den selbständigen Erhalt der Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg. Die Rechtmäßigkeit des Belassens finanzschwacher Landkreise, allen voran des kleinsten Landkreises (Lüchow-Dannenberg) ließ die Nieders. Landesregierung durch das sogenannte „Geiger“-Gutachten vom Oktober 1978 untersuchen. Prof. Geiger (ehemaliger Bundesverfassungsrichter) kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass es dem Landesparlament unbenommen ist und es dem politischen Willen des Parlamentes zusteht, Landkreise so zuzuschneiden, dass am Ende sowohl finanzstarke Landkreise entstehen, die ihre zugewiesenen Aufgaben bewältigen können, als auch finanzschwache Landkreise entstehen, die ihren Aufgaben nicht dauerhaft gewachsen seien. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, führe aber zu der Pflicht, auch auf Kreisebene einen Ausgleich der Finanzen in Form der Bezuschussung aus Landesmitteln vorzusehen. „Es ist eine Aufgabe des Landes, den leistungsschwachen Kreis, der lebensfähig ist, so zu unterstützen, dass er seinen Aufgaben gerecht werden kann“, so Prof. Dr. Geiger wörtlich. Auch das Belassen eines kleinen und nicht reformgerechten Landkreises müsse nicht zwangsläufig zu einer die Selbstverwaltung beeinträchtigenden, übermäßigen Belastung des Kreises führen, wenn das Reformgesetz „durch eine Vorschrift ergänzt werde, die dem Landkreis die Mittel zuführt, die zur Entwicklung und Ausstattung des Verwaltungsapparats erforderlich sind, der die Gesamtheit der Aufgaben des Kreises angemessen zu bewältigen imstande ist“. Geiger kommt nicht zu dem Ergebnis, dass ein unverändertes Belassen des Landkreises Lüchow-Dannenberg den Reformzielen zuwider laufe, es sich also beim Belassen des Landkreises Lüchow-Dannenberg um eine absolut ungeeignete Maßnahme zur Erreichung des Reformzweckes handele. Vielmehr gäbe es eine Reihe guter Gründe, den absoluten Zonenrandkreis unverändert zu belassen. Die Frage des Erhalts oder der Auflösung werde damit praktisch zur politischen Entscheidung, wobei im Falle des Erhalts der Kreis „einer besonderen Unterstützung und Förderung durch Land und Bund“ bedürfe.

Damit wurde bereits durch verfassungsrechtliches Gutachten von 1978 klar aufgezeigt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg über die Instrumente des allgemeinen Finanzausgleichs hinaus besonders zu unterstützen ist.

Durch Verfassungsklage gegen das Land Niedersachsen ist nachzuweisen, dass das Land dieser besonderen Verpflichtung seither bis heute nicht über die gesamte Zeit und nicht vollständig nachgekommen ist und damit die finanzielle Schieflage des Landkreises Lüchow-Dannenberg ganz maßgeblich zu vertreten hat

(in dieser Lösungsvariante 5 liegt die besondere Gefahr eines völlig offenen und ungewissen Rechtsstreits, der noch dazu mit kostenträchtigen Rechtsgutachten untermauert werden müsste. Noch dazu ist eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass der Staatsgerichtshof die Entscheidung aus den siebziger Jahren, den Landkreis Lüchow-Dannenberg selbständig zu belassen, als Fehlentscheidung und nicht reformkonform einstuft und dem Land Niedersachsen dringend nahelegt, die damaligen Reformziele jetzt schnellstens abzuschließen – und zwar durch Auflösung des

Landkreises Lüchow-Dannenberg und Angliederung an einen Nachbarkreis, dann jedoch ohne anteilige Kassenkreditentschuldung).

Variante 6

Weder Landkreis und Gemeinde-/Samtgemeindeebene gemeinsam noch der Landkreis mit seinem Kreistag allein sehen sich in der Lage, einer der vorstehenden Varianten 1 – 4 zu folgen. Ein Zukunftsvertrag mit dem Land kommt nicht zustande. Finanzhilfen zur Erlangung neuer Handlungsfähigkeit fließen nicht.

Damit ist die Wahrscheinlichkeit auf einen höchsten Punkt zugespitzt, dass das Land Niedersachsen aufgrund

- der absoluten Finanznot und Überschuldung
- der weit unter Leitbild geringen Einwohnerzahl und Strukturschwäche des Raumes
- der bekannten demographischen Entwicklung mit weiterhin deutlich abnehmender Bevölkerungszahl und Überalterung

handeln muss und den Fortbestand des Landkreises Lüchow-Dannenberg per gesetzlichem Handeln beendet. Zumal der Landkreis Lüchow-Dannenberg absolut nicht mehr die Gewähr bietet, dass er einer weiteren Funktionalreform mit Aufgabenzuwachs für die kommunale Ebene gewachsen sein wird. Die Tragik dieser Variante liegt darin, dass die Schuldenlast vollständig verbleibt und der Region weiterhin angelastet werden wird. Dies geschähe vermutlich durch prozentuale Zuordnung auf die zurückbleibende Samtgemeindeebene, oder durch eine entsprechend zu errechnende höhere Kreisumlage für den ehemaligen Raum Lüchow-Dannenberg in dem neu entstehenden Landkreis.

Ausblick

Oder: Lüchow-Dannenberg, das schwarze Schaf
in der kommunalen Familie Niedersachsens?

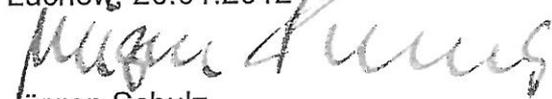
Der Raum des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist seit vielen Jahrzehnten stark geprägt von der wasserwirtschaftlichen Situation. Er befindet sich direkt an der Elbe und wird durch deren Wasserführung stark beeinflusst. Die Elbe korrespondiert wiederum stark mit ihren hiesigen Zuflüssen Aland, Seege, Jeetzel und Kateminer Mühlenbach sowie dem gesamten Grundwasser in der Region. Diese Situation führte im gesamten Raum Lüchow-Dannenberg und ganz besonders in der weiträumigen Jeetzelniederung (bis weit in die südlich angrenzende Altmark hinein) zu häufigen Überschwemmungen. Weite Teile standen bis zu 150 Tagen im Jahr unter Wasser. Auskömmliches Wirtschaften in urbanen Siedlungen war nicht oder kaum möglich. Nicht einmal in der Landwirtschaft. Dieser Hintergrund führte dazu, dass der Raum Lüchow-Dannenberg (wie übrigens auch die Altmark in Sachsen-Anhalt) so relativ dünn besiedelt war und ist. Erste Entwicklungsschritte wie der Bau der beiden Dömitzer Brücken fanden mit den Wirren des 2. Weltkrieges und mit der deutschen Teilung schon nach wenigen Jahren ein jähes Ende. Erst deutlich nach dem Kriege in den fünfziger und sechziger Jahren erfolgten insbesondere mit der Jeetzelregulierung und -bedeichung Maßnahmen, die die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in Dannenberg und Lüchow ermöglichten (Continental in Dannenberg, SKF in Lüchow) und nun auch der Landwirtschaft die Chance der ordnungsgemäßen Landnutzung und -bewirtschaftung eröffneten. Ein anderer Umstand aber machte Lüchow-Dannenberg zum Ende der Welt: die deutsche Teilung mit ihrer innerdeutschen Grenze! Über alle Maßen wurde der Raum Lüchow-Dannenberg davon getroffen, mit allein dem längsten Anteil dieser Grenze, an 3 Seiten davon umschlossen.

Es gab weder Hinterland noch überregionale Anbindungen. Mit Hilfe der sogenannten Zonenrandförderung gelang zwar die bescheidene Ansiedlung von Gewerbe und auch öffentlicher Infrastruktur wie Schulen, Bäder usw. – Lüchow-Dannenberg sollte aber immer mehr durch seine abgeschnittene Lage zum „fünften Rad am Wagen“ verkümmern. Während der Freistaat Bayern der ähnlichen Situation in Oberfranken beispielsweise mit massiver Strukturpolitik wie der Gründung einer Universität in Bayreuth (1972-1975) entgegenwirkte, versuchte Niedersachsen das Problem Lüchow-Dannenberg mit der geglaubten win-win Situation der Standortentscheidung Gorleben zu regeln. Endgültig nimmt das Drama Lüchow-Dannenberg aber erst seit 1989 seinen Lauf! Nach Fall des „Eisernen Vorhangs“ liegt der Landkreis Lüchow-Dannenberg nun wieder absolut zentral mitten in Norddeutschland. Aber nichts, aber auch gar nichts ist daraus erwachsen! Keinerlei überregionale Infrastrukturen und Entwicklungsanstöße, stattdessen Abzug diverser öffentlicher Einrichtungen und verschiedener privater Unternehmen. Lüchow-Dannenberg, der einzige Landkreis ohne durchgängige überregionale Bahnverbindung und Lüchow, die einzige Kreisstadt ohne Bahnhof. Lüchow-Dannenberg auf dem Weg zum verlorenen Land!

Allen Beteiligten kann bescheinigt werden, dass sie immer versucht haben, mit diversen Maßnahmen an dem Krankheitsbild herumzukurieren. Für echte grundlegende Heilungsprozesse fehlte aber bisher entweder die Kraft oder auch der Wille und die Tatsache, dass Lüchow-Dannenberg wegen seiner ursprünglich zwar positiven seit 20 Jahren aber strikt ablehnenden Haltung zu Gorleben oft genug pauschal als Chaoten-Land diskreditiert wurde und wird, ist auch keine Lösung. Zumal es niemandem zusteht und es auch niemand außerhalb Lüchow-Dannenburgs beurteilen kann, was es bedeutet, hier in der Region eine Entscheidung für die Ewigkeit mitzubegleiten.

Nach alledem erhebe ich die eindeutige Forderung, dass hier eine klare Versachlichung eintritt und das Land Niedersachsen für den Fall, dass sich der Raum Lüchow-Dannenberg verbindlich für eine der Lösungsvarianten 2 – 4 festlegt, diesen Prozeß mit einem regelrechten Entwicklungsplan im Sinne von Ziff. 9 des Zukunftsvertrages begleitet. Dieser Plan muss geeignet sein, der Region und ihren Menschen wieder Zukunftsperspektiven zu verleihen, anstelle von Strukturprozessen, die diesen Namen kaum verdienen und seit 10 Jahren versuchen, hier und dort in kommunalen Haushalten einige tausend Euro einzusparen. Diese Forderung entspricht im übrigen auch den alten wie neuen wissenschaftlichen Empfehlungen (vergleiche Geiger-Gutachten von 1978 und Hesse-Gutachten von 2010/2011/2012).

Lüchow, 20.01.2012



Jürgen Schulz
Landrat

Anlage 1 zum Schreiben vom 20.01.2012

Finanzausgleich 2012 Grundsteuererhöhung 10%

Gemeinde:	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Hebesatz		10 % Erhöhung		10 % Erhöhung		10 % Erhöhung		100% Erhöhung	
			GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A+B	GrdSt. A+B	GrdSt. A+B	GrdSt. A+B
Bergen/D.	48.599	153.761	400	400	1.215	3.844	5.059	5.059	5.059	5.059	5.059	50.590
Clenze	87.667	287.629	400	400	2.192	7.191	9.382	9.382	9.382	9.382	9.382	93.824
Luckau	47.816	53.576	400	400	1.195	1.339	2.535	2.535	2.535	2.535	2.535	25.348
Schnega	78.324	132.839	400	400	1.958	3.321	5.279	5.279	5.279	5.279	5.279	52.791
Waddeweitz	58.551	88.103	400	400	1.464	2.203	3.666	3.666	3.666	3.666	3.666	36.664
Küsten	53.313	147.725	380	380	1.403	3.888	5.290	5.290	5.290	5.290	5.290	52.905
Lemgow	50.052	120.071	360	360	1.390	3.335	4.726	4.726	4.726	4.726	4.726	47.256
Lübbow	17.659	63.175	340	340	519	1.858	2.377	2.377	2.377	2.377	2.377	23.775
Lüchow/W.	105.538	1.615.752	420	420	2.513	38.470	40.983	40.983	40.983	40.983	40.983	409.831
Trebel	44.722	96.613	380	380	1.177	2.542	3.719	3.719	3.719	3.719	3.719	37.193
Wollersdorf	27.997	112.990	400	400	700	2.825	3.525	3.525	3.525	3.525	3.525	35.247
Wustrow	32.354	333.829	340	340	952	8.346	9.297	9.297	9.297	9.297	9.297	92.973
ges. SG Lüchow Gartow	652.592	3.206.063					95.840	95.840	95.840	95.840	95.840	958.396
	14.272	196.032	370	370	386	5.298	5.684	5.684	5.684	5.684	5.684	56.839
Gorleben	7.774	58.624	250	250	311	2.345	2.656	2.656	2.656	2.656	2.656	26.559
Höhbeck	6.325	90.372	310	310	204	2.915	3.119	3.119	3.119	3.119	3.119	31.193
Prezelle	17.619	33.087	310	310	568	1.067	1.636	1.636	1.636	1.636	1.636	16.357
Schnackenburg	20.607	62.856	380	380	542	1.654	2.196	2.196	2.196	2.196	2.196	21.964
ges. SG Gartow	66.597	440.971					15.291	15.291	15.291	15.291	15.291	152.911
Göhrde	29.554	102.280	400	400	739	2.557	3.296	3.296	3.296	3.296	3.296	32.959
Hitzacker/E.	62.827	790.521	460	460	1.366	17.185	18.551	18.551	18.551	18.551	18.551	185.510
Neu Darchau	12.591	160.591	350	350	360	4.588	4.948	4.948	4.948	4.948	4.948	49.481
Damnatz	17.418	31.848	380	380	458	838	1.296	1.296	1.296	1.296	1.296	12.965
Dannenberg/E.	82.625	1.399.853	450	450	1.836	31.108	32.944	32.944	32.944	32.944	32.944	329.440
Gusbom	32.066	133.246	400	400	802	3.331	4.133	4.133	4.133	4.133	4.133	41.328
Jameln	66.360	119.976	700	700	948	2.999	3.947	3.947	3.947	3.947	3.947	39.474
Kanwitz	19.293	96.954	350	350	551	2.770	3.321	3.321	3.321	3.321	3.321	33.213
Langendorf	23.396	81.169	400	400	585	2.029	2.614	2.614	2.614	2.614	2.614	26.141
Zernien	81.774	226.152	680	680	1.203	5.951	7.154	7.154	7.154	7.154	7.154	71.539
ges. SG Elbtalaue	427.904	3.142.590					82.205	82.205	82.205	82.205	82.205	822.050
Gesamt	1.147.093	6.789.624			27.536	165.799	193.336	193.336	193.336	193.336	193.336	1.933.358

Anlage 2 zum Schreiben vom 20.01.2012

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 40
40.001 Rp

Lüchow, den 16.01.2012

Einsparmöglichkeiten aus dem Bereich Schule und Bildung für den Zukunftsvertrag

Um die Möglichkeit offen zu halten, einen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen abschließen zu können, ist der Prüfauftrag erteilt worden, sämtliche Einsparmöglichkeiten aus dem Bereich Schule und Bildung auszuloten. Hierfür kommen insbesondere die Bereiche Schülerbeförderung mit einer Änderung der Schülerbeförderungssatzung zur Verringerung der Beförderungsansprüche und aufgrund der demographischen Entwicklung die Überprüfung der Schließung von Schulstandorten in Betracht. Außerdem sollte die Satzung über Schuleinzugsbezirke aufgehoben werden.

Die nachfolgend getroffenen Feststellungen sind Handlungsoptionen, die unter dem Gesichtspunkt der Kosteneinsparung betrachtet werden. Diese sind tatsächlich umsetzbar, werden jedoch auf Widerstand treffen, weil es für bestimmte Personengruppen nachteilige Veränderungen gibt. Insbesondere Schüler, Eltern, Lehrer und kommunalpolitische Vertreter werden die Vorschläge kritisch bis ablehnend betrachten. Die Frage der Standortschließungen ist aufgrund der demographischen Entwicklung ohnehin ein Thema, würde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für einen möglichen Zukunftsvertrag lediglich vorgezogen werden.

Die Vorschläge bzw. einige der Vorschläge würden bei einem fusionierten Großkreis mit Sicherheit behandelt und voraussichtlich umgesetzt werden.

Die Ansätze für die Kosteneinsparungen sind mit Hilfe von vorhandenem Datenmaterial geschätzt, ob diese Summen tatsächlich in dieser Größenordnung realisiert werden können, kann insbesondere im Bereich Schülerbeförderung nicht mit Sicherheit gesagt werden. Eine Änderung der Satzung hätte eine komplette Neuplanung zur Folge, möglicherweise werden die Ansätze unter- oder überschritten. Zudem ist von heutigen Schülerzahlen und Verteilungen ausgegangen worden, die Schülerzahlen nehmen ab, wie die Schülerverteilung in Zukunft bei entsprechenden Änderungen aussieht kann niemand vorhersagen.

Schülerbeförderung:

Die Schülerbeförderungssatzung könnte im Bereich Anspruchsvoraussetzung verändert werden, die derzeitigen Entfernungsvorgaben könnten heraufgesetzt werden, mit der Folge, dass weniger Schüler einen Anspruch auf Beförderung oder Kostenerstattung haben. Außerdem könnte geregelt werden, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, außer Förderschulen, generell eine Kostenerstattung erhalten, die maximal auf die Kosten der teuersten Zeitkarte im Landkreis begrenzt wird.

Zu den derzeit definierten zulässigen Wegezeiten sollten Wartezeiten am Schulstandort ergänzt werden und die Wegezeiten für Wahlschulen sollten verlängert werden. Hierdurch können die Beförderungsunternehmen eine flexiblere und effektivere Planung vornehmen, was Kosten in der Schülerbeförderung senkt.

Ein Entwurf einer Schülerbeförderungssatzung mit entsprechenden Änderungen ist als Anlage beigefügt. Die eingefügten Änderungen führen zu verringerten Ansprüchen. Es handelt sich um Änderungen, die auch in anderen niedersächsischen Schülerbeförderungssatzungen verankert sind, insofern führen die Änderungen zu einer Angleichung der Ansprüche wie sie in anderen Landkreisen bestehen. Diese Änderungen allein würden zu geschätzten Einsparungen von **ca. 50.000,- Euro** pro Jahr führen.

Eine weitere Einsparung in der Schülerbeförderung wäre möglich, wenn die Schulstandorte (Clenze, Dannenberg und Lüchow) alle die gleiche Schulform hätten, z.B. Oberschule mit gymnasialen Zweig. In diesem Fall könnte bei Auflösung der Schulbezirke jeder die Schule seiner Wahl besuchen, die Kostentragungspflicht für die Schülerbeförderung wäre jedoch auf die nächste Schule begrenzt. Die Differenz müsste von den Familien, die die Wahlentscheidung getroffen haben, getragen werden. Hier liegt ein Einsparpotential von geschätzten **200.000,- Euro** pro Jahr. Wenn diese Maximaländerung nicht möglich ist, sollte auf jeden Fall versucht werden, die KGS Clenze in eine Oberschule umzuwandeln, damit das Alleinstellungsmerkmal Gesamtschule und damit der uneingeschränkte kreisweite Beförderungsanspruch verschwindet. Hierdurch würde der Schülerstrom eventuell abnehmen, auf jeden Fall gäbe es eine Kostenbegrenzung in der Schülerbeförderung und ein Großteil der vorgenannten Einsparsumme könnte realisiert werden.

Grundsätzlich würde eine Verringerung der Schulstandorte, auch im Primarbereich, dazu führen, dass weniger Wahlmöglichkeiten bestehen und die Organisation der Schülerbeförderung vereinfacht und wirtschaftlicher wird, weil weniger individuelle Lösungen möglich sind.

Schulstandorte:

Aufgrund der demographischen Entwicklung entsprechen einige Schulstandorte nicht mehr den Größenvorgaben des Landes Niedersachsen. Durch Reduzierung der Anzahl an Schulstandorten könnten die verbleibenden Schulstandorte in ihrer Größe und Existenz gesichert werden.

In der Praxis sollten die Standorte Hitzacker und Gartow aufgelöst werden, weil sie als Haupt- und Realschulen nicht einmal zweizügig sind. Dies war ja auch die Begründung für die Ablehnung auf Einrichtung einer Oberschule an den beiden Standorten seitens der Landesschulbehörde. Die Schüler aus Hitzacker sollten in Dannenberg beschult werden und die Schüler aus Gartow sollten in Lüchow beschult werden.

In Lüchow sollte der Standort Königsberger Straße 4+5 der BBS Lüchow aufgelöst werden und an den Standort Amtsfreiheit 7 verlagert werden. In Dannenberg sollte der Standort der Förderschule in der Bahnhofstraße aufgelöst werden, die Förderschule sollte in das Schulzentrum integriert werden.

In Dannenberg ist derzeit die Kapazität noch nicht vorhanden. Wenn man die demographische Entwicklung abwartet, könnten in ca. 6 Jahren die Schüler aus Hitzacker ohne Erweiterung der Kapazität in Dannenberg aufgenommen werden. Mit Einschränkungen wäre dies vielleicht schon in 3 Jahren möglich, abhängig vom Wahlverhalten der Eltern/Schüler beim Übergang von der Grundschule zum Sekundarbereich. In Dannenberg ist die Bausubstanz überwiegend in höchstem Maß sanierungsbedürftig, sollte bei einer Sanierung die Kapazität um 5 Klassenräume erweitert werden bzw. werden dort 5 Klassenräume erweitert, könnten die Schüler aus Hitzacker bereits früher (sofort) aufgenommen werden. Sinnvoll wäre eine Änderung im Sommer 2013 (gemeinsam mit einer Änderung bei der Förderschule Dannenberg, siehe unten).

Als Alternative zu einer Erweiterung der Kapazitäten könnte auch eine Schulgeldvereinbarung mit dem Landkreis Ludwigslust für den Schulstandort Dömitz und dem Landkreis Lüneburg für den Schulstandort Bleckede getroffen werden. Für beide Standorte gab es in der Vergangenheit Interessenten, jedoch wollen die auswärtigen Schulträger keine Lüchow-Dannengerger Schüler ohne Schulgeldvereinbarung aufnehmen. Wenn der Kreistag eine derartige Regelung zulässt und man die neue Situation öffentlich macht, würden voraussichtlich wieder Interessenten da sein. Durch die Öffnung und mögliche Abwanderung würde eventuell eine Kapazitätserweiterung nicht oder nicht so umfangreich notwendig sein.

In Lüchow sollte es möglich sein, die Gartower Schüler im Sommer 2013 ohne Erweiterung der Kapazitäten aufzunehmen.

An den Standorten in Hitzacker und Gartow sind in Zukunft auch Gebäudeunterhaltungsmassnahmen fällig. Z.B. in der Sporthalle Hitzacker die Erneuerung des Hallenbodens für ca. 200.000,-- Euro. Die Sporthalle in Gartow müsste an der Außenfassade saniert werden und Schallschutzmassnahmen sind erforderlich, Kosten liegen auch hier bei 200.000,-- Euro. Darüberhinaus werden an beiden Standorten in Zukunft auch andere Bauunterhaltungsmassnahmen fällig.

Bei Auflösung des Standortes Hitzacker sollten Einsparungen in einer Größenordnung von ca. **191.000,-- Euro** pro Jahr möglich sein. Dies beinhaltet die Schließung des Schulgebäudes und der Sporthalle bei Sicherung der Gebäude. Sofern eine Liegenschaft abgegeben werden kann vergrößert sich das Einsparpotential bei der Schule um **75.000,-- Euro** und bei der Sporthalle um **47.000,-- Euro** pro Jahr. Es müssten die Kosten für eine Erweiterung der Kapazität und erhöhte Schülerbeförderungskosten sowie Betriebskosten in Dannenberg gegengerechnet werden.

	Modell 1 Schließung BVS bei Erhaltung der Gebäude	Modell 2 Schließung BVS bei Abgabe der Gebäude
Gemittelte Gesamtkosten Schulgebäude	233.000,-- Euro	233.000,-- Euro
Gemittelte Gesamtkosten Sporthalle	120.000,-- Euro	120.000,-- Euro
Gemittelte Gesamtkosten Schulbetrieb	75.000,-- Euro	75.000,-- Euro
Summe Kosten in Hitzacker	428.000,-- Euro	428.000,-- Euro
Abzüglich Einsparung Schulgebäude	168.000,-- Euro	233.000,-- Euro
Abzüglich Einsparung Sporthalle	83.000,-- Euro	120.000,-- Euro
Abzüglich Einsparung Schulbetrieb	55.000,-- Euro	75.000,-- Euro

Summe Einsparung in Hitzacker	306.000,-- Euro	428.000,-- Euro
Zuzüglich Mehrkosten Schülerbeförderung *	90.000,-- Euro	90.000,-- Euro
Zuzüglich Mehrkosten Schulbetrieb	25.000,-- Euro	25.000,-- Euro
Summe Einsparung gesamt	191.000,-- Euro	313.000,-- Euro

Bei Auflösung des Standortes Gartow sollten Einsparungen in einer Größenordnung von **ca. 22.000,-- Euro** pro Jahr möglich sein. Dies beinhaltet die Schließung des Schulgebäudes und der Sporthalle bei Sicherung der Gebäude. Sofern eine Liegenschaft abgegeben werden kann vergrößert sich das Einsparpotential bei der Schule um **41.000,-- Euro** und bei der Sporthalle um **33.000,-- Euro** pro Jahr. Es müssten die Kosten für eine Erweiterung der Kapazität und erhöhte Schülerbeförderungskosten sowie Betriebskosten in Gartow gegengerechnet werden.

	Modell 1 Schließung ETS bei Erhaltung der Gebäude	Modell 2 Schließung ETS bei Abgabe der Gebäude
Gemittelte Gesamtkosten Schulgebäude	105.000,-- Euro	105.000,-- Euro
Gemittelte Gesamtkosten Sporthalle	40.000,-- Euro	40.000,-- Euro
Gemittelte Gesamtkosten Schulbetrieb	97.000,-- Euro	97.000,-- Euro
Summe Kosten in Gartow	242.000,-- Euro	242.000,-- Euro
Abzüglich Einsparung Schulgebäude	74.000,-- Euro	105.000,-- Euro
Abzüglich Einsparung Sporthalle	17.000,-- Euro	40.000,-- Euro
Abzüglich Einsparung Schulbetrieb	77.000,-- Euro	97.000,-- Euro
Summe Einsparung in Gartow	168.000,-- Euro	242.000,-- Euro
Zuzüglich Mehrkosten Schülerbeförderung *	126.000,-- Euro	126.000,-- Euro
Zuzüglich Mehrkosten Schulbetrieb	20.000,-- Euro	20.000,-- Euro
Summe Einsparung gesamt	22.000,-- Euro	96.000,-- Euro

- Annahme mit der heutigen Schülerzahl, bei sinkenden Schülerzahlen verringert sich dieser Betrag mit der Folge, dass sich Einsparungen erhöhen.

An beiden Standorten in Gartow und Hitzacker wurde die Bauunterhaltung bereits stark zurückgefahren, deshalb ist insbesondere in Gartow der Einspareffekt nicht sehr groß.

Der BBS Standort Königsberger Straße 4+5 sollte in die Amtsfreiheit 7 umziehen. Im Sommer 2012 zieht das Gymnasium Lüchow aus dem Standort Amtsfreiheit 7 aus. Sofern finanziell möglich, sollte das Gebäude Amtsfreiheit 7 saniert werden und die Außenstelle der BBS aufnehmen. Der Standort Königsberger Straße 4+5 könnte dann aufgegeben werden. Hier gäbe es eine jährliche Ersparnis an Bauunterhaltung von ca. **220.000,-- Euro**. Hinzu kämen mögliche Mieteinnahmen oder ein Verkaufserlös.

Am Schulstandort Dannenberg sollte die Förderschule, wie in Lüchow, in das Schulzentrum integriert werden. Man würde hier ähnlich wie in Lüchow nach Integration in das Schulzentrum einen Einspareffekt erhalten. Die geschätzte Größenordnung liegt bei **87.000,-- Euro**. Hinzu kämen mögliche Mieteinnahmen oder ein Verkaufserlös. Jedoch wäre auch hier eine räumliche Ergänzung im Schulzentrum notwendig, je nach Konzept von 2 bis 4 Klassenräumen. Mit der oben genannten Erweiterung von 5 Klassenräumen sollte eine Integration im Sommer 2013 möglich sein. Eine Option wäre, die Förderschule Dannenberg mit der Förderschule Lüchow zusammenzufassen, hierdurch könnte Platzbedarf minimiert werden, mit der Folge, dass die mögliche Einsparung noch etwas höher ausfällt.

Wenn man vorgenannte Änderungen umsetzt, sind nach der Umsetzungsphase abhängig vom Umfang der Umsetzung Einsparungen von 0,-- Euro bis maximal 966.000,-- Euro pro Jahr möglich. Demgegenüber stehen jedoch auch Investitionen von 0,-- Euro bis maximal geschätzte 4.500.000,-- Euro, die eine Abschreibung zur Folge haben und das jährliche maximale Einsparergebnis um ca. 95.000,-- Euro reduzieren. Folglich käme man auf **871.000,-- Euro** jährliche Einsparung. Je nach Finanzierung kommen Zinsen noch hinzu.

Einsparbereich	Einsparsumme
Schülerbeförderung Anspruch Entfernung	50.000,-- Euro
Schülerbeförderung Kostenerstattung nächste Schule	200.000,-- Euro
Auflösung Standort Hitzacker	191.000,-- Euro
Auflösung Standort Hitzacker Aufgabe Schulgebäude	75.000,-- Euro
Auflösung Standort Hitzacker Aufgabe Sporthalle	47.000,-- Euro
Auflösung Standort Gartow	22.000,-- Euro
Auflösung Standort Gartow Aufgabe Schulgebäude	41.000,-- Euro
Auflösung Standort Gartow Aufgabe Sporthalle	33.000,-- Euro
Auflösung Standort Lüchow BBS Königsberger Straße	220.000,-- Euro
Auflösung Standort Dannenberg Förderschule	87.000,-- Euro
Abzüglich zusätzlicher Abschreibung	- 95.000,-- Euro
Gesamtsumme	871.000,-- Euro

Investitionsbereich	Investitionssumme
Schulgebäude Amtsfreiheit 7, Lüchow	3.000.000,-- Euro
Schulgebäude Lindenweg 18, Dannenberg	1.500.000,-- Euro
Abschreibungsbetrag Amtsfreiheit 7 (50 Jahre)	65.000,-- Euro
Abschreibungsbetrag Lindenweg 18 (50 Jahre)	30.000,-- Euro

Eine weitere Einsparmöglichkeit gäbe es, wenn man die kreiseigenen Sporthallen, die komplett aus dem Schulbudget finanziert werden, Dritten nicht mehr zur Verfügung stellt oder das entsprechende Einsparpotential von den Gemeinden zur Refinanzierung einfordert, weil die Förderung des Breitensports, Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten und Errichtung von Gesundheitseinrichtungen eine gemeindliche Aufgabe ist. Hier ist jedoch nicht bekannt, inwiefern derartige Beträge in der Kreisumlage enthalten sind. Für die kreiseigenen Sporthallen ohne Hitzacker und Gartow beliefen sich diese Kosten auf **115.000,-- Euro** pro Jahr, für kreiseigenen Hallen in Gartow und Hitzacker auf 52.000,-- Euro.

Im Bereich Schulen und Bildung gibts es auch noch Kostenansätze für die Kreismusikschule und die Kreisvolkshochschule. Im hiesigen Bereich sind die Kostenansätze nur durchlaufende Posten, da Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sind. Es handelt sich bei beiden Einrichtungen um freiwillige Aufgaben, die Kosten werden tatsächlich im Beteiligungsmanagement (FD 20) aufgebracht. Für die Musikschule beläuft sich der Zuschuss auf **250.000,-- Euro**, für die Kreisvolkshochschule auf **97.600,-- Euro**. Das mögliche Einsparpotential sollte von dort beurteilt werden.



Zusatz Anlage 2 zum Schreiben
Vom 20.01.2012

Entwurf Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg Stand 09.01.2012

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. 27/2006 S. 510) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg wohnen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
- für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Förderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte) mehr als
2,5 km
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiches I der allgemeinbildenden Schulen mehr als
4 km
 - für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mehr als
5 km
- beträgt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle 2 km überschreitet.
- Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Haupteingang des Schulgebäudes.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis, unabhängig von der Entfernung, auf Antrag die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle nach objektiven Maßstäben besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren lösen den Ausnahmetatbestand nicht aus.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung besteht unabhängig von der Schulweglänge grundsätzlich nicht, wenn die Wohnung der Schülerin oder des Schülers und die zu besuchende Schule innerhalb der gleichen geschlossenen Ortschaft im Sinne von § 42 StVO (Zeichen 310/311) liegen.
- (4) Bei dauernder oder vorübergehender Behinderung besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch gem. § 114 NSchG unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Der Anspruch auf Leistungen nach Abs.1 besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.

Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die für die Schülerinnen und Schüler hierbei entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 3.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulsportveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u.a. Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuch) besteht der Anspruch nur für die Fahrt zur Schule und zurück und zwar zu den gewöhnlichen Unterrichtszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfestern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.

- (6) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebiets oder wird eine Gesamtschule, Schule in freier Trägerschaft oder Ersatzschule besucht, ist der Anspruch nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung im Kreisgebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen sowie in Fällen des Schulbesuchs gem. § 63 Abs. 3 Satz 4, § 63 Abs. 4, § 137 und § 138 Abs. 5 NSchG.
- (7) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schülerinnen und Schüler auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.

§ 2

Beförderungsart

- (1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. einer vom Landkreis bereitgestellten Fahrleistung durchgeführt. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nimmt der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihm die Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 4 eingesetzt werden, wenn
 - a) andernfalls die Fahr- und Wartezeiten im Sinne von § 3 unzumutbar werden oder
 - b) Beförderungsmittel im Sinne von Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder
 - c) die private Beförderung kostengünstiger ist.

§ 3

Zumutbarkeit

- (1) Folgende Fahr- und Wartezeiten (reine Schulwegzeit) mit öffentlichen Verkehrsmitteln in eine Richtung sind zumutbar:
 1. Für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Förderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte)

60 Minuten
 2. Für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche

jeweils 90 Minuten.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf für emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören, wenn sie keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.

- (2) Bei Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.a. Fahr- und Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.
- (3) Neben den Fahr- und Wartezeiten nach Abs. 1 und Abs. 4 für den reinen Schulweg sind den Schülerinnen und Schülern übliche Wartezeiten am Schulstandortlichen Personennahverkehrs oder sonstige eingesetzte Beförderungsmittel zuzumuten. Die Wartezeit für Schülerinnen und Schüler am Schulstandort soll die folgenden Zeiten nicht überschreiten:
 - Vor Unterrichtsbeginn: 25 Minuten
 - Nach Unterrichtsende: 60 Minuten.
- (4) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 1. Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 2. Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 160, 161 NSchG,
 3. Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 4. Schulen, die nicht identisch sind mit dem nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gem. § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gem. § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,im Primarbereich eine Schulwegezeit von nicht mehr als 75 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.
- (5) In besonderen Fällen (z.B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.
- (6) Die Fahr- und Wartezeiten gelten nicht bei Ableistung eines Betriebspraktikums. Hier sind längere Fahr- und Wartezeiten als die genannten Zeiten zumutbar.

§ 4

Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
 - b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,38 EUR je Entfernungs-km (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 EUR je Entfernungs-km.

Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 EUR je Entfernungskm pro mitgenommene Person als notwendige Aufwendungen anerkannt.

- c) Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Mofa) 0,06 EUR je Entfernungskm.

- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 5

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen ist spätestens am 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlussfrist). Für die Frist ist das Datum des Eingangs des Antrages beim Landkreis Lüchow-Dannenberg maßgebend.

§ 6

Sonstige Regelungen

- (1) Die Stundenpläne der Schulen sind einvernehmlich auf die Fahrpläne abzustimmen.
- (2) Für die Ersatzausstellung von Fahrausweisen (z.B. bei Verlust) wird der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro vom Träger der Schülerbeförderung als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Entfällt der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres oder verändert er sich, so sind erhaltene und nicht mehr zustehende Fahrkarten unverzüglich und ohne Aufforderung der Schule zurückzugeben. Kommt die Schülerin oder der Schüler dem nicht nach, so sind ihr oder ihm die Kosten für die Fahrkarte in Rechnung zu stellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 26.02.2002 außer Kraft.

Lüchow, den XX. XX. .XXXX

Landkreis Lüchow - Dannenberg

gez.

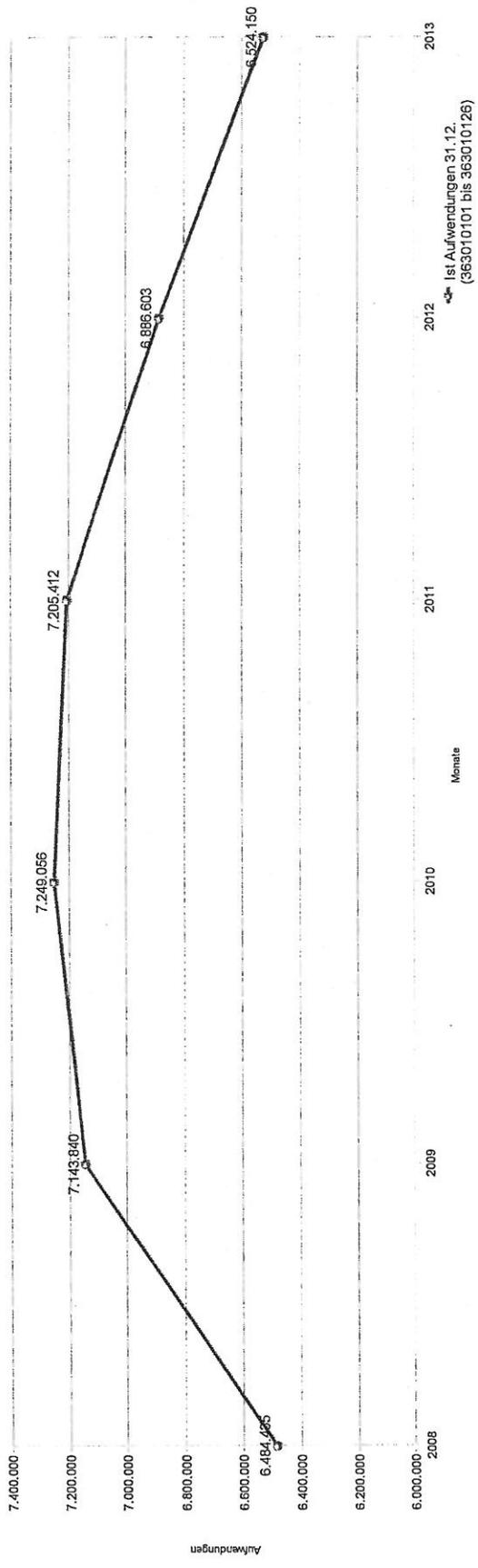
(Siegel)

Anlage 3 zum Schweiben vom 30.01.2012

Fachcontrolling FD 51

Teilziel der Zielvereinbarung zwischen JHA; VL und FDL 51

Stagnation / Reduzierung der Sachaufwendungen im Produkt Erziehungs- und Eingliederungshilfen



Die Sachaufwendungen sollen im Jahr 2012 zum 31.12.2012 um 318.809 € gesenkt werden (im Vergleich zum 31.12.2011).

Die Sachaufwendungen sollen im Jahr 2012 zum 31.12.2013 um 681.262 € gesenkt werden (im Vergleich zum 31.12.2011).

Die freiwilligen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe umfassen ca. 212.200 €.

Anlage 4 zum Schreiben vom 20.01.2012

FD 57
FDL

Lüchow, 17.01.2012

Fachdienst 57 Soziales und Wirtschaftliche Hilfen

Für das Jahr 2012 erfolgte im Fachdienst 57 folgende Budgetplanung:

Ausgaben:	31.445.400,00 €
Einnahmen:	21.782.900,00 €
Defizit :	9.662.500,00 €

Es handelt sich um gesetzliche Pflichtaufgaben nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz und Elterngeldgesetz.

Diese Leistungen erhalten überwiegend bedürftige Menschen auf Grund von Armut, Krankheit oder Behinderung.

Einsparpotentiale sind nur begrenzt vorhanden, da die betroffenen Bürger auf diese Leistungen gesetzlich festgeschriebene und auch der Höhe nach festgesetzte Ansprüche haben.

Die Ausgaben der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen sind bundesweit stark ansteigend und machen den Großteil der Aufwendungen der Sozialhilfe aus.

Die Möglichkeiten der Kostensteuerung durch den kommunalen Träger sind gering, weil die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Pflegesatzvereinbarungen zuständig sind.

Dennoch soll in Zukunft verstärkt versucht werden, stationäre Hilfen in der Eingliederungshilfe und in der Hilfe zur Pflege zu vermeiden oder zu verzögern.

Der im SGB XII verankerte Grundsatz „**Ambulant vor Stationär**“, ermöglicht allgemein Kosteneinsparungen.

Durch den Einsatz z.B. von Wohnberatern, Seniorenbegleitern, Nachbarschaftshilfe oder Anbietern von ambulanten Hilfen können betroffene Menschen länger in ihrem gewohnten Wohnumfeld bleiben, so dass Heimkosten vermieden werden können.

In den letzten zwei Jahren sind in Zusammenarbeit mit dem Landkreis diverse Einrichtungen wie z.B. Wohngruppen für Menschen mit psychischen Problemen oder Tagesstätten für ältere Menschen entstanden. Auch diese Angebote dienen dazu, die stationären Kosten zu senken und gleichzeitig den Betroffenen den Aufenthalt in ihrem gewohnten Umfeld zu ermöglichen.

Im Jahr 2011 konnten vom Landkreis bei sieben Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe die stationäre Hilfe in eine ambulante umgewandelt werden. Hierdurch erfolgte eine Kostenersparnis in Höhe von 1.000,-- €/Monat/Fall = 84.000,-- €/Jahr.

Bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung ist mit deutlichen Einsparungen zu rechnen. Bei einem neuen Bedarfsfall kann durch frühzeitige Hilfeplanung eine kostenintensive Heimunterbringung vermieden werden.

Sofern im FD 57 eine sozialpädagogische Kraft mit dem Fallmanagement beauftragt wird, könnten Einsparungen in Höhe von **100.000,-- €/Jahr** erfolgen.

Eine weitere Kostenersparnis kann bei konsequenter Hilfeplanung in der **ambulanten Betreuung** erfolgen, da geprüft werden muss, ob nicht auch andere Maßnahmen als eine fachliche Betreuung durch Anbieter erfolgen kann, z. B. durch Einsatz niedrigschwelligerer Hilfen.

Hier gehe ich von einer Kostenersparnis in Höhe von **50.000,-- €/Jahr** aus.

Im Landkreis werden zur Zeit 13 Alten- und Pflegeheime mit 815 Plätze vorgehalten. Im Jahr 2011 wurden erstmals - auch nach Empfehlung und Beratung durch den FD 57 - 2 Tagespflegeeinrichtungen eröffnet; und zwar in Dannenberg mit 15 Plätzen und in Wustrow mit 10 Plätzen.

11 ambulante Pflegedienste versorgen Pflegebedürftige im häuslichen Bereich (Landesförderung).

Der Landkreis zahlt zur Zeit für ca. 230 Bewohner in den Pflegeheimen) rund 28% der Pflegeplätze) ergänzende Sozialhilfe, weil diese Personen nicht über ausreichendes Einkommen bzw. Vermögen verfügen.

Die Fallzahlen sind seit einigen Jahren relativ konstant, obwohl u.a. 2010 ein neues Pflegeheim mit 74 Plätzen den Betrieb aufgenommen hat, einige Heime kostenintensive Gebäudesanierungen durchgeführt haben, Heimentgelte erhöht wurden und auf Grund der demografischen Entwicklung immer mehr Senioren Hilfe benötigen.

Eine wesentliche Steigerung des Sozialhilfenaufwandes sowie Zunahme der Fallzahlen in stationären Einrichtungen konnte bisher durch die Sachbearbeiter des Seniorenservices u.a. Durch folgende Maßnahmen verhindert werden:

- intensive Beratung Hilfebedürftiger bzw. Ihrer Angehörigen (ggf. auch durch Hausbesuche)
- Beratung sowie ggf. auch Vermittlung ambulanter Hilfen bei niedrigschwelligem Pflegebedarf (z.B. kostengünstige Pflegekräfte, Haushaltshilfen)
- Einschaltung des Amtsarztes zwecks Prüfung des Hilfebedarfs
- Ablehnung der Kostenübernahme unverhältnismäßiger Mehrkosten - Preisvergleich der Heimentgelte
- Steuerung der Heimunterbringung einkommensschwacher Personen (GruSi-empfänger pp.) möglichst nicht in hochpreisigen Einrichtungen
- Verhandlungen mit unterhaltspflichtigen Kindern zwecks Kostenübernahme bei relativ geringen ungedeckten Kosten
- Intensive Verhandlungen mit den Heimbetreibern um die Investitionskosten gering zu halten

Diese Maßnahmen, der Einsatz von ehrenamtlichen Seniorenbegleitern und Wohnberatern, Ausbau der Nachbarschaftshilfe und weiterer ehrenamtlicher Dienstleistungen sowie Angebote der Tagespflege zur Entlastung von Angehörigen sollen auch künftig intensiviert werden mit dem Ziel, Heimunterbringungen möglichst (soweit vertretbar) hinauszuzögern bzw. zu vermeiden und die Kosten zu dämpfen.

Es wird gehofft, **Heimpflegekosten** in der Größenordnung bis zu **100.000,-- €** einzusparen. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass kostenträchtige Fälle (ggf. mtl. 1.000,-- € bis 2.000,-- € im Einzelfall bei fehlender Pflegestufe, geringem Einkommen) nicht vorhersehbar und einplanbar sind.

Weiter muss davon ausgegangen werden, dass auf Grund der demografischen Bevölkerungsentwicklung sowie u.a. Reduzierung der Rentenansprüche Pflegebedürftige künftig in größerem Umfang auf staatliche Hilfeleistungen angewiesen sein werden.

Bei der weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass auch ein Teil der Langzeitarbeitslosen wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Zur Zeit beziehen 2.400 Bedarfsgemeinschaften **Leistungen nach dem SGB**

II. Ausgehend von 2350 Bedarfsgemeinschaften würden sich die Belastungen des Kreishaushaltes um **100.000,-- €/Jahr** reduzieren. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Fiktion, auf die der Landkreis keinen eigenen Einfluß ausüben kann.

Zu den Pflichtaufgaben des Landkreises zählen auch die **Vorhaltung diverser Angebote** für unsere Mitbürger.

Hierzu zählen insbesondere die Leistungen nach dem SGB II wie Suchtberatungsstelle, Schuldnerberatung und die psychosoziale Betreuung sowie der Sozialpsychiatrische Dienst. Hierfür sind Kosten in Höhe von 424.000,00 € für 2012 eingeplant. Die Zahlungen erfolgen auf Grund bestehender Verträge, welche regelmäßig neu verhandelt werden. Bei künftigen neuen Verhandlungen soll angestrebt werden, die Kosten um 10 % zu reduzieren. Dies würde eine Kostenersparnis in Höhe von **42.400,-- €/Jahr** ergeben.

Für die Vorhaltung eines Frauenhauses sowie die Beratungsstelle Violetta zahlt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe von 71.500,00 €. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Über die weitere Zuschussgewährung, die Reduzierung oder Einstellung hat die Politik zu entscheiden.

Hinsichtlich der Produkte BaföG, Asylbewerberleistungsgesetz, BVG und OEG, Flüchtlingshilfen, Landesblindengeld, Wohngeld und Elterngeld hat der Landkreis die Verwaltungskosten zu zahlen. Die Leistungen an die Bürger werden entweder zu 100 % an den Landkreis erstattet oder die Zahlung erfolgt direkt durch das Land bzw. den Bund. Einsparpotentiale bestehen hier zur Zeit nicht.

Sofern jedoch die Fallzahlen im Bereich **BaföG und Elterngeld** rückläufig sind, könnten langfristig die **Personalkosten um 0,75 VZÄ = 42.000,--€** gesenkt werden.

Somit könnte sich im günstigsten Fall folgende Gesamteinsparung ergeben:

Eingliederungshilfe	100.000,00 €
Ambulante Betreuung	50.000,00 €
Heimpflege/Seniorenservice	100.000,00 €
SGB II (ohne eigenen Einfluss)	100.000,00 €
Suchtberatungsstelle pp.	42.400,00 €
Personaleinsparung	<u>42.000,00 €</u>
Gesamteinsparung	434.400,00 €

